



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

11.10.1982 - Drucksache 10/913

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Landesstatistikgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Landesstatistikgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 30. August 1982, die Finanzdeputation hat ihm in ihrer Sitzung am 21. September 1982 zugestimmt.

Landesstatistikgesetz (LStatG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Amtliche Statistik

(1) Die Durchführung der Statistiken aufgrund von

1. unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften,
2. Rechtsvorschriften des Bundes,
3. Landesgesetzen,
4. Staatsverträgen mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern,
5. Rechtsverordnungen des Senats (§ 2)

(amtliche Statistik) obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Statistischen Landesamt.

(2) Soweit Aufgaben der amtlichen Statistik von der Gemeinde durchzuführen sind und nichts anderes bestimmt ist, obliegen diese

1. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen dem Statistischen Landesamt,
2. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Bei statistischen Erhebungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 können der Gemeinde Aufgaben auch durch Rechtsverordnung des Senats übertragen werden.

§ 2

Anordnung statistischer Erhebungen durch Rechtsverordnung

(1) Statistische Erhebungen, bei denen natürliche oder juristische Personen zur ordnungsgemäßen Beantwortung verpflichtet werden, können für die Dauer bis zu 3 Jahren durch Rechtsverordnung des Senats unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß die Ergebnisse der Erhebung für bestimmte, im Erhebungszeitpunkt schon festliegende Aufgaben des Landes oder der Gemeinden erforderlich sind und die Erhebung

1. nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfaßt oder
2. zusätzliche Sachverhalte bei einer nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 angeordneten Erhebung erfaßt.

(2) Die Rechtsverordnung muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität, den Kreis der Befragten und den Träger der Kosten bestimmen. Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese zu bestimmen. Auf die Rechtsverordnung ist auf den Erhebungsvordrucken hinzuweisen.

Geschäftsstatistik

(1) Personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen können, sofern dies nicht bereits aufgrund statistischer Erhebungen nach § 1 Abs. 1 zulässig ist, für Geschäftsstatistiken verwendet werden. Geschäftsstatistiken sind Erhebungen, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Gerichte und der Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts anfallen und deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt.

(2) Aus den Ergebnissen der Geschäftsstatistik dürfen Daten bestimmter oder bestimmbarer natürlicher oder juristischer Personen nicht erkennbar sein. Die Ergebnisse sind dem Statistischen Landesamt auf Anforderung zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

Statistisches Landesamt

(1) Aufgabe des Statistischen Landesamtes ist es,

1. bei der methodischen und technischen Vorbereitung amtlicher Statistiken mitzuwirken,
2. amtliche Statistiken zu erheben und aufzubereiten sowie statistische Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung zusammenzustellen, auszuwerten, im zulässigen Rahmen zu übermitteln und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
3. andere Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Geschäftsstatistiken zu beraten und die ihm übertragenen Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,
4. statistische Ergebnisse aus Geschäftsstatistiken, Datenbanken und Verwaltungsdateien zu übernehmen oder mit Zustimmung der speichernden Stelle zu gewinnen und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. die Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 - a) bei der statistischen Verwendung von verfügbaren Daten,
 - b) bei der Planung automatisierter Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung statistischer Informationen,
 - c) bei der Entwicklung und Anwendung von Schlüsselssystemen zwecks Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit
 zu beraten und zu unterstützen,
6. in Zusammenarbeit mit den Datenverarbeitungsstellen des Landes, der Gemeinden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine statistische Datenbank einzurichten und zu betreiben, wenn der Senat dies beschließt,
7. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
8. im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen sozio-ökonomische Untersuchungen sowie Prognose- und Modellrechnungen für Planungs- und Entscheidungszwecke durchzuführen,
9. die Außenhandelsstatistik für die besonderen statistischen Zwecke des Landes und der Gemeinden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413) in dessen jeweiliger Fassung durchzuführen,
10. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen
 - a) im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen statistische Untersuchungen zur Stadtentwicklung und Stadtforschung zu betreiben,
 - b) ein kleinräumiges Bezugssystem zu verwalten und fortzuschreiben und das amtliche Straßenverzeichnis zu führen und zu veröffentlichen,

11. sonstige ihm durch Rechtsvorschriften oder mit Zustimmung des Senators für Inneres übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die fachliche Zuständigkeit anderer Stellen wird durch die Aufgabenstellung des Statistischen Landesamtes nicht berührt.

§ 5

Mitwirkung öffentlicher Stellen

Das Statistische Landesamt ist berechtigt, bei seinen Erhebungen die Mitwirkung der Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen. Die Behörden sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt auf Anforderung Auskünfte über statistische Erhebungen und statistische Arbeitsvorgänge zu geben, Einsichtnahme in statistische Unterlagen zu gewähren und die für die Erledigung der dem Statistischen Landesamt übertragenen Aufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Vorschriften, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, entgegenstehen.

§ 6

Vergabe statistischer Arbeiten

Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dürfen Forschungs-, Planungs- und ähnliche Aufträge, die mit statistischen Erhebungen oder Auswertungen verbunden sind, privaten und öffentlichen Stellen nur nach Abstimmung der statistischen Arbeiten mit dem Statistischen Landesamt vergeben.

§ 7

Statistische Datenbank

(1) In der statistischen Datenbank (§ 4 Nr. 6) werden Daten aus der amtlichen Statistik, aus Geschäftsstatistiken, aus Datenbanken, Verwaltungsdateien und sonstigen Unterlagen in anonymisierter Form nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 gespeichert.

(2) Werden personenbezogene Daten dem Statistischen Landesamt zur Gewinnung anonymisierter Daten für die statistische Datenbank übermittelt, haben die übermittelnde Stelle und das Statistische Landesamt Absprachen über die Dateien, aus denen die Daten entnommen werden, den betroffenen Personenkreis, die Merkmale sowie über Berichtszeitraum, Periodizität, Anonymisierung und Datensicherung zu treffen. Die Absprachen sind aufzuzeichnen und so lange aufzubewahren, wie die Daten in der statistischen Datenbank bereitgehalten werden.

(3) Die statistische Datenbank steht allen öffentlichen und privaten Stellen nach Maßgabe einer Benutzerordnung zur Verfügung. Das Statistische Landesamt stellt die Einhaltung der Vorschriften über die statistische Geheimhaltung und sonstiger Vorschriften, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, sicher. Für die Inanspruchnahme der Datenbank können Gebühren erhoben werden; das Nähere bestimmt die Bremische Verwaltungsgebührenordnung.

§ 8

Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

Für die Auskunftspflicht gegenüber den gemäß § 1 bestimmten Stellen und den von ihnen beauftragten Personen sowie für die Geheimhaltung und Übermittlung der Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht oder verwendet werden, gelten, soweit sich dies nicht bereits aus der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ergibt, die §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft, zu der er nach § 8 verpflichtet ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,— geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

§ 10

Ermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fristen für die Aufbewahrung von beantworteten statistischen Erhebungsvordrucken und gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Erfordernisse ihrer Bereithaltung für die rechtmäßige Erfüllung statistischer Aufgaben,
2. die in der statistischen Datenbank zu speichernden Datenbestände, ihre Gliederung, Benutzung (Benutzerordnung) und Löschung zu regeln.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes im übrigen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für Inneres.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Bürgerschaft, Senat, Verwaltung und Öffentlichkeit haben einen ständigen Informationsbedarf über Entwicklungen der Bevölkerung und der Volkswirtschaft in ihren vielschichtigen Auswirkungen. Diese Informationen können nur durch die systematische Sammlung und Bereitstellung von Daten der verschiedensten Art zur Verfügung gestellt werden. Ein wichtiges Instrumentarium für diese Informationsbeschaffung ist die amtliche Statistik, denn nur durch sie können die vorhandenen vielseitigen Informationsquellen erschlossen werden. Es ist allgemein anerkannt, daß die Ergebnisse der amtlichen Statistik unverzichtbar sind für die Beobachtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und deren Entwicklung und für die Vorbereitung von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungsvorhaben sowie für die Kontrolle ihrer Auswirkungen.

In der Staatspraxis wird der Bedarf an amtlicher Statistik, auch soweit er in den Ländern und Gemeinden besteht, weitgehend durch Erhebungen gedeckt, die aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes angeordnet sind oder angeordnet werden. Nach Artikel 73 Nr. 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die „Statistik für Bundeszwecke“ und damit die Möglichkeit, sich für alle Zwecke, die er berechtigterweise im Rahmen seiner zahlreichen Gesetzgebungskompetenzen verfolgt, die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Da die Bundesstatistik in der Regel von den Bundesländern als eigene Angelegenheit durchgeführt wird und die Bundesländer in vielen Fällen dieselben oder ähnliche Daten wie der Bund, allerdings meist in tieferer regionaler Gliederung, benötigen, hat die Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis dazu geführt, daß die statistischen Anforderungen der Länder und ihrer Gemeinden in beträchtlichem Umfang im Programm der Bundesstatistik berücksichtigt werden. Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) hat diese Staatspraxis in § 7 Abs. 1 zu einem vom Ordnungsgeber zu berücksichtigenden Grundsatz erhoben. Soweit Statistiken durch Bundesgesetz angeordnet werden, haben die Länder in aller Regel die Möglichkeit, über den Bundesrat auf die Berücksichtigung dieses Grundsatzes einzuwirken.

Gleichwohl ergibt sich gelegentlich ein Informationsbedürfnis auf Landes- oder Kommunalebene, das aus der Bundesstatistik und aus Erhebungen auf freiwilliger Basis, etwa durch Einschaltung von Forschungsinstituten, nicht befriedigt werden kann. Erhebungen im Rahmen amtlicher Statistik bedeuten im allgemeinen einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Auskunftspflichtigen. Deshalb bedarf die Anordnung solcher Erhebungen einer Rechtsgrundlage. Das bremische Recht hat bislang auf eine allgemeine gesetzliche Regelung statistischer Erhebungen, wie sie der Bund in seinem Gesetz vom 14. März 1980 getroffen hat, verzichtet. Der vorliegende Entwurf eines Landesstatistikgesetzes will diese Lücke in dem für amtliche statistische Erhebungen auf Landesebene erforderlichen Umfang schließen.

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

- Sofern amtliche Statistiken auf Landes- und Kommunalebene nicht durch Landesgesetz angeordnet werden, sollen Erhebungen mit Auskunftspflichten des Bürgers nur aufgrund von Rechtsverordnungen des Senats, an die bestimmte rechtliche Anforderungen gestellt werden, durchgeführt werden können.
- Das Verhältnis des Auskunfts- oder Berichtspflichtigen zu statistischen Erhebungen auf Landes- und Kommunalebene soll rechtlich in der Weise ausgestaltet werden, daß die Grundsätze der Bundesstatistik für die Auskunftspflichten und die Geheimhaltung erhobener Daten für das Landesrecht übernommen werden.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die amtliche Statistik mit ihrem besonderen Verhältnis zum Bürger gegenüber den bloßen Geschäftsstatistiken der Verwaltung abgegrenzt.
- Die bislang aus jahrzehntelanger Staatspraxis abgeleitete zentrale Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die Durchführung der amtlichen Statistik aufgrund von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes soll entsprechend den heute geltenden Anforderungen an Zuständigkeitsregelungen gesetzlich festgelegt und umschrieben werden.
- Für den Fall der Einrichtung einer Statistischen Datenbank wird eine ausreichende Rechtsgrundlage für deren Zuständigkeit, Inhalt und Benutzung zur Verfügung gestellt, ohne daß der Entwurf selbst bereits die Einrichtung der Datenbank anordnet. Dies soll nach Abwägung insbesondere der Kosten gegenüber dem Nutzen dem Senat vorbehalten sein.

Der Entwurf geht bei seiner Konzeption im übrigen davon aus, daß er auch mit seinem begrenzten Inhalt eine ausreichende Grundlage für die Verwirklichung des Grundsatzes der fachlichen Konzentration der Statistik beim Statistischen Landesamt bietet. Nur die fachliche Konzentration gewährleistet eine gute Koordination aller Statistiken und hilft, Doppelarbeiten zu vermeiden. Sie erleichtert das Auffinden statistischer Daten und erforderlicher Gesamtdarstellungen über die verschiedensten Bereiche des Landes und der Gemeinden und gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Prinzipien bei der Durchführung, Darstellung und räumlichen Gliederung der amtlichen Statistik.

Das Verhältnis der amtlichen Statistik zum Datenschutzrecht läßt der Entwurf unverändert, wengleich in einigen Bundesländern durch Einführung einer besonderen Statistik Klausel in das Landesdatenschutzgesetz dieses für den Bereich der Statistik nur hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Überwachung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gilt. Für eine Sonderstellung der Statistik könnten folgende Überlegungen sprechen:

Das Wesen der amtlichen Statistik liegt in der Erfassung von Einzeldaten und deren Komprimierung zum Zwecke der zahlenmäßigen Untersuchung, Gewichtung und Darstellung von Massentatsachen. Sofern dabei überhaupt auf personenbezogene Daten desjenigen, bei dem die Einzeldaten erhoben werden, zurückgegriffen wird, bleiben sie bei der Verarbeitung und Darstellung der statistischen Daten und Ergebnisse weitestgehend unberücksichtigt. Der Bezug der erhobenen Daten zum Einzelnen bleibt in solchen Fällen nur deshalb erhalten, um gegebenenfalls Rückfragen und Fehlerbereinigungen zu ermöglichen. Die in der Statistik verarbeiteten Daten werden also nicht wie sonst in der öffentlichen Verwaltung dazu verwendet, um vom Einzelnen Leistungen zu fordern oder sie zu gewähren oder über seine persönlichen Verhältnisse für den Verwaltungsvollzug Kenntnisse zu erhalten. Das letzte Interesse der Statistik richtet sich vielmehr auf aus Individualdaten entwickelte anonymisierte Daten, also auf vom Einzelfall abstrahierte Aussagen als Unterlagen für Planungen der Verwaltung, der Wirtschaft und des Gesetzgebers.

Da die Einzelvorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des Bremischen Datenschutzgesetzes über andere öffentliche Stellen und Schutzrechte des Betroffenen den Besonderheiten der Statistik nicht angepaßt sind und die Geheimhaltung personenbezogener Daten über § 8 des Entwurfs durch die das besondere Statistikgeheimnis umschreibende Vorschrift des § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sichergestellt ist, könnte auf eine Anwendung dieser Vorschriften verzichtet werden.

Der Entwurf beläßt es jedoch bei der Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes für Statistiken des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften (§ 45 Nr. 1 und

§ 7 Abs. 2 BDSG i. V. m. § 1 Abs. 2 BremDSG) sowie für Statistiken des Landes und beschränkt sich auf den Vorrang des § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (vgl. § 8) gegenüber den Geheimhaltungs- und Übermittlungsvorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes (vgl. § 32 BremDSG). Der Entwurf geht dabei davon aus, daß die bisherige Geltung des Datenschutzrechts für die Statistik nicht zu erkennbaren Schwierigkeiten geführt hat.

Der Entwurf verzichtet auf die Einrichtung eines Statistischen Beirates, wie er im Bund und in anderen Bundesländern besteht. Er überläßt es der Staatspraxis, ob etwa der Senat zur Koordinierung von Fragen der Statistik eine Senatskommission oder einen aus Vertretern der Verwaltung gebildeten Arbeitskreis einsetzen will und ob möglicherweise die Deputation für Inneres einen Anlaß sieht, für Angelegenheiten der amtlichen Statistik einen Deputationsausschuß einzusetzen.

Kostenmäßig hat der Entwurf keine unmittelbaren Auswirkungen. Zusätzliche Kosten sind aber für den Fall der Einrichtung einer Statistischen Datenbank dann zu erwarten, wenn die bereits jetzt schon automatisiert verarbeiteten Daten und ergänzendes Datenmaterial in einer besonderen Weise aufbereitet und auf Abruf vorgehalten wird, weil dann u. a. zusätzlicher Programmieraufwand und ein erweiterter Bedarf an Hardware entstehen. Die Höhe der Kosten würde von Umfang und Art des Datenbanksystems bestimmt und läßt sich im Zeitpunkt der Vorlage dieses Entwurfs noch nicht quantifizieren.

Im einzelnen

Zu § 1:

Mit der ausdrücklichen und grundsätzlichen Zuweisung der Aufgaben der amtlichen Statistik an das Statistische Landesamt verfolgt der Entwurf ein doppeltes Ziel.

Einmal sollen die vom Statistischen Landesamt bislang schon wahrgenommenen Aufgaben der amtlichen Statistik, die durch die Enumeration unter Nrn. 1 bis 5 abgegrenzt und damit definiert wird, durch eine nach heutiger staatsrechtlicher Auffassung erforderliche Zuständigkeitsbestimmung mit Rechtssatzqualität bestätigt werden. Die auf einem Organisationsakt des Senats beruhende Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes ist in ihrer rechtlichen Wirksamkeit zweifelhaft geworden, nachdem bei ähnlich gelagerten Fällen in zwei anderen Bundesländern die Verwaltungsgerichte Organisationsakte der Landesregierung nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die notwendigen Eingriffsrechte im Rahmen statistischer Erhebungen gelten ließen. Da als Erhebungsstellen gelegentlich auch die Gemeinden (Gemeindebehörde, örtliche Erhebungsstelle) bestimmt sind, sollen auch diese entsprechend den seit Jahrzehnten bestehenden tatsächlichen Verhältnissen bestimmt werden.

Zum anderen soll in Verbindung mit § 4 die schon bisher faktische zentrale Stellung des Statistischen Landesamtes als ein der gesamten bremischen Verwaltung dienendes Verwaltungsorgan auf dem Gebiete der Statistik unterstrichen werden. Die Zuweisung der Aufgaben der amtlichen Statistik an das Statistische Landesamt schließt allerdings die Festlegung einer anderen Zuständigkeit nicht aus. Als andere Erhebungsstellen könnten andere Behörden (z. B. Hafenbehörden), juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Universität, Kammern) oder beliebige Unternehmer (z. B. TÜV, Versorgungsbetriebe) in Betracht kommen. Das vom Entwurf verfolgte Ziel einer Konzentration der Statistik beim Statistischen Landesamt gebietet es jedoch, abweichende Zuständigkeitsbestimmungen nur dann zu treffen, wenn die Eigenart der Statistik dies zwingend gebietet.

Absatz 1 präzisiert die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes, Absatz 2 die der örtlichen Erhebungsstellen für die amtliche Statistik, indem die Rechtsquellen aufgezählt werden, aus denen sich üblicherweise die Aufgaben der Erhebungsstellen ergeben. Dazu zählen neben Gesetzen und Rechtsverordnungen nach Bundes- und EG-Recht auch staatsvertragliche Absprachen. Sofern die die Erhebung anordnenden Vorschriften, insbesondere die der EG und des Bundes, eine Mitwirkung der Gemeinden nicht bereits vorsehen, soll in den Fällen, in denen dies zweckmäßig und mit der Erhebung verträglich ist, der Senat den Gemeinden solche Aufgaben übertragen können. Dies gilt namentlich bei solchen Erhebungen, bei denen der Bund von einer Mitwirkung der Gemeinden ausgeht, wie z. B. bei der Volks- und Arbeitsstättenzählung und der Gebäude- und Wohnungszählung. Die Einschaltung der kommunalen Ebene entspricht bereits der Staatspraxis. Eine ausdrückliche Ermächtigung des Senats erscheint aufgrund der heute geltenden Anforderungen an Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Zu § 2:

§ 2 eröffnet die Möglichkeit, daß landesstatistische Erhebungen aufgrund von Rechtsverordnungen des Senats durchgeführt werden können, weil nicht immer, namentlich bei erforderlichen, aber räumlich und zeitlich begrenzten Erhebungen der Gesetzgeber bemüht werden muß. Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Ermächtigung und die Anforderungen an die jeweilige Rechtsverordnung lehnen sich an die bewährte Regelung des § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an. Nr. 2 berücksichtigt zusätzlich das Interesse insbesondere der Gemeinden, namentlich bei statistischen Erhebungen des Bundes, wie z. B. der Volks- und Arbeitsstättenzählung, bereichsspezifische Sachverhalte zusätzlich und kostengünstig durch die mit der Erhebung ohnehin betrauten Stellen und Personen zu erfragen. Für den Maßstab solcher ergänzenden Erhebungen durch Rechtsverordnung des Senats geht der Entwurf davon aus, daß der Umfang der Zusatzerhebung hinter dem der Grunderhebung zurückbleibt. Ein umfangreicheres Erhebungsprogramm sollte durch landesgesetzliche Regelung angeordnet werden.

Der Entwurf geht bei der Forderung, daß die Rechtsverordnung die zu erfassenden Sachverhalte zu bestimmen habe, davon aus, daß der Verordnungsgeber dabei die Erhebungsmerkmale im einzelnen festlegt.

§ 2 stellt an die Rechtsverordnung keine besonderen und ausdrücklichen Anforderungen in bezug auf Regelungen über die Verwahrung der Erhebungsunterlagen und gespeicherter Daten, da davon auszugehen ist, daß diese vom Senat aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Abs. 1 allgemein festgelegt wird.

Der Entwurf verzichtet, ebenfalls in Anlehnung an das vorgenannte Bundesgesetz, auf eine inhaltliche Abgrenzung der durch Landesgesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats anordnungsfähigen Statistiken. Die Zulässigkeit richtet sich nach den in der Rechtsprechung insbesondere vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen, wonach der gemeinschaftsbezogene und gemeinschaftsgebundene Bürger statistische Erhebungen über seine Person als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns in gewissem Umfange zwar hinnehmen muß, daß es mit der Menschenwürde jedoch nicht vereinbar wäre, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren.

Für den Verordnungsgeber ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen ferner die Pflicht, darauf zu achten, ob sich statt einzelner statistischer Erhebungen nicht eine gegebenenfalls durch Gesetz anzuordnende zentrale Erhebung und Aufbereitung empfiehlt; auch wird er prüfen müssen, inwieweit die benötigten Ergebnisse nicht im Wege von Repräsentativstatistiken und damit kosten- und zeitsparender ermittelt werden können.

Mit Inkrafttreten des § 2 können Statistiken mit Auskunft- und Berichtspflichten landesrechtlich nur noch durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 2 des Entwurfs angeordnet werden. Andere landesrechtliche Ermächtigungen werden obsolet und sollten vom Gesetzgeber künftig nicht erteilt werden.

Derartige Statistiken können auch nicht durch Ortsgesetz der Gemeinden angeordnet werden. Der Entwurf erweitert somit nicht die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden, wie sie derzeit durch Gesetz vom 16. Juni 1964 (SaBremR 2012-a-1), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 97), geregelt sind. Ist eine statistische Erhebung für kommunale Zwecke mit Auskunft- und Berichtspflichten erforderlich, kann auch diese nur durch Landesgesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund von § 2 angeordnet werden. Unberührt vom Entwurf bleiben kommunale Erhebungen ohne Auskunft- und Berichtspflicht sowie das Recht auf Untersuchungen z. B. für Zwecke der Stadtforschung und Stadtplanung.

§ 2 läßt die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Auskunftsrechte und -pflichten aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse unberührt, wie etwa die Durchführung von Organisationsuntersuchungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, bei denen sich Auskunftsrecht und Auskunftspflicht aus den dienstrechtlichen Vorschriften einschließlich des Tarifrechts ableiten.

Zu § 3:

Die von den Behörden des Landes, der beiden Stadtgemeinden und der der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund der bei ihnen anfallenden Verwaltungsvorgänge zum Zwecke der Beobachtung von Entwicklungen und zur Unterstützung ihrer Planungen geführten Geschäfts-

statistiken gehören nicht zur amtlichen Statistik im Sinne des § 1 Abs. 1. Ihre Durchführung bedarf demgemäß nicht einer Anordnung mit Rechtssatzqualität, denn die in die Geschäftsstatistik aufzunehmenden Daten entstehen nicht aus einer Auskunftspflicht, sondern werden den Geschäftsvorgängen der Verwaltung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Grundsätze entnommen. Die vom Entwurf getroffene Definition der Geschäftsstatistik entspricht der des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (§ 9). Um Zweifel darüber auszuschließen, daß personenbezogene Daten, die in Verwaltungsverfahren anfallen, auch für Zwecke der Geschäftsstatistik verwendet werden können, läßt dies Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich zu. Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die die Geschäftsstatistik erarbeitende Stelle zur Anonymisierung der verwendeten Daten.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird im übrigen klargestellt, daß statistische Erhebungen aus Daten, die in Verwaltungsvorgängen entstehen, dann nicht bloße Geschäftsstatistiken sind, sondern zur amtlichen Statistik im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören, wenn die Verwendung dieser Daten für statistische Zwecke in der für das Verwaltungsverfahren maßgeblichen Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen und zugelassen ist (z. B. durch § 6 Abs. 3 des Kindergarten- und Hortgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1982 — Brem.GBl. S. 65 —).

Der Entwurf stellt selbst keine Erfordernisse für die Anordnung von Geschäftsstatistiken auf. Er überläßt es dem Senat bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, gegebenenfalls Grundsätze aufzustellen. In Frage kämen z. B. der Vorbehalt ausdrücklicher Genehmigung, die Voraussetzung, daß die benötigten Daten nicht innerhalb angemessener Frist vom Statistischen Landesamt bereitgestellt werden können, die Abstimmung von Methodik und Gliederung der Statistik mit dem Statistischen Landesamt oder die Beauftragung dieses Amtes mit der Durchführung von Geschäftsstatistiken.

Im Interesse des Gesamtüberblicks über das in der Verwaltung vorhandene statistische Material werden die erhebenden Stellen verpflichtet, die Ergebnisse (das heißt auch Teilergebnisse) von Geschäftsstatistiken dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen, wenn diese von ihm angefordert werden (zum Begriff „Ergebnis“ vgl. die Begründung zu § 4 Nr. 4).

Zu § 4:

In Ergänzung zu § 1 umschreibt § 4 Abs. 1 im einzelnen die zentrale Stellung des Statistischen Landesamtes und seine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der amtlichen Statistik. Der Entwurf knüpft hierbei im wesentlichen an die bestehende und bewährte Verwaltungspraxis an, gibt dem Statistischen Landesamt aber namentlich gegenüber Stellen außerhalb der bremischen Landes- und Gemeindeverwaltung eine durch die Rechtsnormqualität des statistischen Gesetzes verfestigte Zuständigkeit.

Zu Nrn. 1 bis 3 und 7:

Der Entwurf folgt hier weitgehend dem Vorbild des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Die rechtzeitige Beteiligung des Statistischen Landesamtes bei der Vorbereitung von statistischen Erhebungen (Nrn. 1 und 3) dient insbesondere der Sicherung von Konzeptionen, die es ermöglichen, die verschiedenen Statistiken nahtlos zusammenzuführen und in vielseitiger Weise für Aufbereitungs- und Auswertungsarbeiten kombinieren zu lassen. Nr. 2 umschreibt in Ergänzung zu § 1 die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die Durchführung von statistischen Erhebungen und die damit zusammenhängenden Befugnisse der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Zu Nr. 4:

Der dem Statistischen Landesamt zugewiesenen zentralen Aufgabenstellung entspricht es, ihm das Recht einzuräumen, sich z. B. zur Abrundung eines ausreichenden Überblicks über nach Nr. 2 darzustellende Sachverhalte und Entwicklungstendenzen auch statistische Kenntnisse aus Datenmaterial zu verschaffen, das es selbst nicht erhoben und aufbereitet hat, das aber in den Verwaltungen verfügbar ist. Durch die Verwendung des Begriffs „statistische Ergebnisse“ wird der Informationsanspruch auf anonymisierte und aggregierte Daten beschränkt. Nr. 4 vermittelt dem Statistischen Landesamt keinen Anspruch z. B. auf die Durchführung von Geschäftsstatistiken oder die Art und Weise ihrer Aufbereitung. Insoweit ist das Statistische Landesamt auf seine Beratung nach Nr. 3 beschränkt.

Den Verwaltungsvorschriften nach § 10 Abs. 2 soll es überlassen bleiben, Grundsätze für die Inanspruchnahme statistischer Ergebnisse aus Geschäftsstatistiken, Datenbanken und Verwaltungsdateien aufzustellen und die gegenseitige Unterrichtung und Beteiligung zwischen dem Statistischen Landesamt und den Senatsressorts bei Veröffentlichung solcher Ergebnisse zu regeln.

Zu Nr. 5:

Der schon erreichte Stand der Automation von Verwaltungsvorgängen und deren zu erwartende weitere Entwicklung bieten in früher nicht gekanntem Umfange die Möglichkeit, in der Verwaltung vorhandene Unterlagen und Daten für die Gewinnung von statistischen Daten zu nutzen. Oftmals lassen sich so besondere statistische Erhebungen vermeiden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Daten entsprechend den Erfordernissen der Statistik vor- und aufbereitet werden. Nr. 5 gibt hierfür dem Statistischen Landesamt ein Beratungsrecht und den betroffenen Stellen einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch.

Zu Nr. 6:

Die automatisierte Datenverarbeitung hat nicht nur die Gewinnung und Aufbereitung von Daten für statistische Zwecke erleichtert, sondern sie bietet auch unvergleichliche Gelegenheiten, das vorhandene statistische Material für Auskunfts-, Planungs-, Entscheidungs- und Forschungszwecke in vielfältiger Gliederung zur Verfügung zu stellen, sofern die Datenbestände dafür entsprechend vorbereitet sind. Analysen und Prognosen können, wenn die aktuellen Datenbestände und Zeitreihen ausreichend nach Umfang und Gliederung abrufbereit verfügbar gehalten werden, erheblich erleichtert werden.

Bei den Verwaltungen, der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit besteht ebenso wie im politischen Raum ein wachsendes Interesse an der Verfügbarkeit statistischer Daten in einem automatisierten Informationssystem, also in einer zentralen statistischen Datenbank. Diesem Bedürfnis sind jeweils für ihren Bereich der Bund und einige Bundesländer bereits nachgekommen und stellen entsprechende Systeme in unterschiedlicher Form zur Verfügung. Im Lande Bremen stehen solche Datenbestände in den Datenverarbeitungsstellen des Landes und der beiden Stadtgemeinden nur entsprechend der den Daten zugrunde liegenden Aufgabenerfüllung (Statistik, automatisierte Verwaltungsverfahren) zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie nicht auf Auskunfts-, Analyse- und Planungszwecke ausgerichtet.

Vorbehaltlich der — auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten — noch zu treffenden organisatorischen Entscheidung, in welchem Umfang, in welcher Systematik und mit welcher Technik eine statistische Datenbank für das Land aufgebaut und geführt werden soll, weist Nr. 6 die Zuständigkeit für die Führung der statistischen Datenbank dem Statistischen Landesamt zu. § 7 umschreibt näher die Quellen, die für die Datenbank genutzt werden können, und regelt die allgemeine Verfügbarkeit der Datenbank sowie die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, benötigte Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Nrn. 8 und 10:

Das Statistische Landesamt ist aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Planungsdaten seit langem nicht mehr nur eine datensammelnde und datendarstellende Stelle. Sein Aufgabengebiet hat sich durch die Einbindung in Landes- und Stadtforschungsaufgaben um untersuchende, wertende und prognostizierende Aufgabenstellungen erweitert, sei es durch unmittelbare Beteiligung an den Aufgaben anderer Behörden, sei es durch Hilfeleistungen im Rahmen von Untersuchungen beauftragter Institute oder aufgrund beantragter oder eigener Auswertungen und Prognosen.

Nr. 8 steht insoweit auch in Beziehung zu § 6, durch den die Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen verpflichtet werden, Aufträge mit statistischen Erhebungen und Auswertungen an Dritte nur nach Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt zu vergeben.

In besonderem Maße entstehen Bedürfnisse an Planungsdaten im kommunalen Bereich, namentlich bei der Finanzplanung und Stadtforschung sowie bei der Bildungs- und Sozialverwaltung. Untersuchungen und Prognosen werden dabei häufig mit mehr oder weniger kleinräumigen Bezugsgrößen erwartet. Deshalb weist Nr. 10 dem Statistischen Landesamt, das nach § 1 zugleich das Statistische Amt für die Stadt Bremen ist, für diesen Bereich ausdrücklich auch Untersuchun-

gen zur Stadtentwicklung und Stadtforschung als Aufgabe zu und bestimmt seine Zuständigkeit für das im Rahmen derartiger Untersuchungen unentbehrliche Straßenverzeichnis und ein kleinräumiges Bezugssystem der Stadtgemeinde Bremen.

Im Rahmen von Nrn. 8 und 10a soll das Statistische Landesamt nur im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen tätig werden. Damit wird gewährleistet, daß über derartige Untersuchungen, namentlich über Zeitpunkt und inhaltliche Abgrenzung, eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen erfolgt. Andererseits begründen Nrn. 8 und 10a für das Statistische Landesamt kein Exklusivrecht zur Durchführung solcher Untersuchungen gegenüber anderen Stellen.

Inwieweit auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven derartige Aufgaben wahrzunehmen sind, überläßt der Entwurf der Stadt Bremerhaven selbst; desgleichen die Bestimmung der dafür zuständigen Stellen.

Zu Nr. 9:

Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz) vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413), geändert durch das erste Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), kann das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck die für deren statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen zur selbständigen Bearbeitung zur Verfügung stellen. Damit hat der Bundesgesetzgeber die in den Hafenstädten bestehenden besonderen Interessen an der Erhaltung der dortigen Statistiken über den Verkehr im Seehafen anerkannt.

Die seit mehr als 130 Jahren in Bremen selbständig geführte eigene „Außenhandelsstatistik“ dient der Beschaffung des Datenmaterials, das zur Beobachtung der wirtschaftlichen Aktivität Bremens als Handels- und Hafenstadt erforderlich ist. Nur durch sie können Bürgerschaft, Senat, den Kammern und der Wirtschaft die für wirtschaftspolitische Entscheidungen unverzichtbaren sachlich regional tiefgegliederten Daten des Außenhandelsverkehrs über die Häfen sowie des Außenhandels der Industrie- und Handelsfirmen im Lande Bremen überhaupt und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Durch Nr. 9 soll die bremische Außenhandelsstatistik ihrer Bedeutung gemäß als eine der wichtigen Aufgaben des Statistischen Landesamtes auch durch den bremischen Gesetzgeber herausgestellt werden.

Zu Nr. 11:

Die in Nrn. 1 bis 10 aufgeführten Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes können und sollen die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes nicht abschließend festlegen. Dem Statistischen Landesamt sind schon bisher gelegentlich weitere Aufgaben zugewiesen worden, wie z. B. die Zuständigkeit des stadtbremischen Wahlamtes oder die Mitwirkung bei der Durchführung von Kammerwahlen. Sofern die Aufgabenzuweisung nicht auf Rechtsvorschrift beruht, soll diese unter anderem wegen der möglichen Kostenfolgen nur mit Zustimmung des Senators für Inneres erfolgen können. Das gilt beispielsweise auch für die Durchführung von statistischen Erhebungen auf freiwilliger Basis oder die Übertragung der Erstellung von Geschäftsstatistiken aus Verwaltungsvorgängen anderer Stellen.

Nr. 11 stellt keine eigene Ermächtigungsnorm für statistische Erhebungen dar. Absatz 2 stellt klar, daß durch die Aufgabenstellung des Statistischen Landesamtes in Absatz 1 in die Zuständigkeit anderer Stellen nicht eingegriffen wird (vgl. auch Begründung zu Absatz 1 Nr. 8 Absatz 3).

Zu § 5:

Bei der Erfüllung seiner komplexen Aufgaben ist das Statistische Landesamt auf die Hilfe anderer Stellen in der öffentlichen Verwaltung angewiesen, die über den Amtshilfeanspruch nach Artikel 35 Abs. 1 GG und §§ 4 ff. des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinausgeht. So kann die Hilfeleistung gerade in Handlungen bestehen, die der anderen Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Mit der in Satz 2 umschriebenen Verpflichtung soll sichergestellt werden, daß das Statistische Landesamt die ihm übertragenen Aufgaben wirksam und zeitgerecht erfüllen kann. Dazu ist erforderlich, daß die Behörden das Statistische Landesamt unter anderem umfassend über eigene statistische Erhebungen einschließlich deren Methodik und Aufbereitung unterrichten und Dokumentationen über automati-

sierte Verwaltungsverfahren zur Verfügung stellen. Das Statistische Landesamt ist für statistische Analysen darauf angewiesen, z. B. Kenntnisse über Art und Umfang gespeicherter Daten sowie über Satzaufbau und die dazugehörenden Schlüsselverzeichnisse zu erhalten. Die Verpflichtung der Behörden wird durch die bestehenden allgemeinen und bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften abgegrenzt wie insbesondere durch die des Bremischen Datenschutzgesetzes über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, § 30 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und über das Steuergeheimnis und die ärztliche Schweigepflicht. Danach wird es in der Regel für die Aufgaben des Statistischen Landesamtes nicht erforderlich, also unzulässig sein, personenbezogene Daten herauszugeben.

Zu § 6:

Die Beteiligung des Statistischen Landesamtes bei der Vergabe von (Forschungs-, Planungs-, Analyse-, Prognose- und ähnlichen) Aufträgen, bei deren Erledigung die beauftragte Stelle auf statistische Erhebungen und Auswertungen (einschließlich der Verwertung von beim Statistischen Landesamt verfügbarem statistischen Material) angewiesen ist, soll gewährleisten, daß die jeweils am besten geeigneten statistischen Unterlagen zweckgerecht Verwendung finden und daß evtl. Leistungsforderungen an das Statistische Landesamt mit diesem vor Auftragsvergabe abgestimmt werden.

Zu § 7:

Die statistische Datenbank ist als Landesdatenbank konzipiert. In ihr sollen — wie schon zu § 4 Nr. 6 ausgeführt — die für Planungs-, Analyse-, Prognose- und Auskunftszwecke erforderlichen Daten aus verschiedenen Quellen verfügbar gehalten werden. Bei der Einbeziehung von Daten aus anderen Datenbanken und Verwaltungsdateien knüpft der Entwurf unter anderem auch an § 12 des Bremischen Datenschutzgesetzes an, der Bürgerschaft, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und den Fraktionen beider Organe ein ausdrückliches Auskunftsrecht aus den bei den Rechenzentren der Verwaltung automatisiert geführten (Verwaltungs-)dateien einräumt. Aus Gründen des Datenschutzes und wegen der Bereitstellung der Daten an einen nahezu unbegrenzten Personenkreis (Abs. 3) dürfen Daten nur in anonymisierter Form gespeichert und demgemäß verarbeitet werden.

In welchem Umfang, in welcher Form und mit welcher Systematik die Datenbank geführt wird, überläßt der Entwurf der Verwaltungspraxis, da sich dies, abgesehen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung auf dem Gebiete der automatisierten Datenverarbeitung, nach dem sich zweifellos in den Zeitläufen wandelnden Auskunftsbedarf richten muß. Zur Grundausstattung der Datenbank werden aber die Daten aus den zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik mit daraus gewonnenen Indices und Vergleichsmaterial gehören. Ihre Speicherung in vergleichbarer und kombinierbarer Form mit möglichst kleinräumiger Gliederung stellt sicher, daß Auskünfte in der Regel in der gewünschten Kombination zur Verfügung gestellt werden können.

Absatz 3 gewährt im Rahmen der Benutzerordnung jedermann einen Auskunftsanspruch aus der statistischen Datenbank. Damit datenschutzrechtliche Sperrvorschriften nicht mit Hilfe von Auskunftsersuchen aus der Datenbank unterlaufen werden können, wird das Statistische Landesamt ausdrücklich zur Wahrung dieser Vorschriften verpflichtet. In der Praxis kann dies in der Regel schon durch technische Vorkehrungen gewährleistet werden.

Wegen des entstehenden Verwaltungsaufwandes sollen für die Auskunftserteilung nach Maßgabe der Grundsätze des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes Gebühren erhoben werden können. Im Interesse weitgehender Bündelung gebührenrechtlicher Tatbestände sollten auch die Gebühren für die Inanspruchnahme der statistischen Datenbank zu gegebener Zeit in der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung geregelt werden.

Eine besondere Verpflichtung der in § 4 Nr. 6 genannten Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Weitergabe der für die Datenbank erforderlichen Daten, die zur Sicherung der Arbeitsinhalte und der Aktualität der statistischen Datenbank unverzichtbar sind, ist in § 7 nicht aufgenommen worden. Die Weitergabepflicht ergibt sich bereits aus § 5. Da in die Datenbank nur ohnehin verfügbare Daten

aufgenommen werden können, begründet § 5 insoweit keine unzumutbaren Pflichten.

Sofern Datenbestände mit personenbezogenen Daten dem Statistischen Landesamt ausnahmsweise zur unmittelbaren Auswertung für die statistische Datenbank übermittelt werden (§ 4 Nr. 4), sind die übermittelnde Stelle und das Statistische Landesamt verpflichtet, Absprachen über Inhalt und Umfang der Datenübermittlung zu treffen und aufzuzeichnen und mindestens so lange aufzubewahren, wie die Daten in der statistischen Datenbank bereitgestellt werden. Damit soll die Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleistet und erleichtert werden.

Zu § 8:

Die vom Statistischen Landesamt und den örtlichen Erhebungsstellen durchzuführende amtliche Statistik beruht zu etwa 90 % auf Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft. Demzufolge gelten für die Auskunft- und Geheimhaltungspflichten die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke unmittelbar. Die Geheimhaltungsvorschriften des § 11 werden nicht von datenschutzrechtlichen Vorschriften verdrängt, sie gehen vielmehr den entsprechenden Vorschriften des Datenschutzrechtes vor (§ 45 BDSG).

Da sich die genannten bundesrechtlichen Regelungen in der Praxis bewährt haben, empfiehlt sich — auch unter dem Gesichtspunkt, daß landesrechtliche statistische Erhebungen auch in Verbindung mit Erhebungen nach Bundesrecht durchgeführt werden können (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) —, diese Regelungen auch für landesrechtliche Erhebungen zu erstrecken. Aus der Sicht der Aufgaben der Archive und der Wissenschaft und Forschung befriedigen die Regelungen des § 11 BStatG allerdings nicht, weil für diese Aufgaben die Archivierung archivwürdiger statistischer Einzelangaben für unverzichtbar gehalten wird.

Der Entwurf verzichtet jedoch auf eine diese Bedürfnisse berücksichtigende Regelung, weil im Interesse der Erhaltung einheitlicher Vorschriften für Bundes- und Landesstatistiken die Bemühungen der Archive um eine entsprechende Novellierung des § 11 BStatG abgewartet werden sollen und weil eine Änderung sich angesichts des Wortlauts des § 8 dann unmittelbar auf das Landesrecht auswirken würde.

Die in § 8 getroffene besondere Regelung der statistischen Geheimhaltung, die auch die Geschäftsstatistik (§ 3) einschließt, verdrängt nur die einschlägigen Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes über Geheimhaltung und Übermittlung, läßt die Geltung der übrigen Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes jedoch unberührt (vgl. die allgemeine Begründung).

Zu § 9:

Die Bußgeldvorschrift ist dem § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke nachgebildet und beschränkt sich auf die Verletzung von Auskunftspflichten. Der Bruch von Geheimhaltungspflichten ist durch die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 203, 353 b) strafbewehrt.

Die Bestimmung der Ortspolizeibehörde als Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten folgt der schon bestehenden inhaltsgleichen Regelung für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (vgl. § 6 der Verordnung vom 11. März 1975 — Brem.GBl. S. 151 — 45-c-68).

Zu § 10:

Zu Abs. 1 Nr. 1:

Für statistisches Material sind Verwahrungsfristen bislang nicht durch Rechtsnorm, sondern allein durch Verwaltungsvorschriften und eigene Grundsätze der Statistischen Ämter geregelt worden. Als Maßstab für die einzelnen Verwahrungsfristen für Material der Bundesstatistik galt und gilt die Gewährleistung, daß das betroffene Material bei etwa erforderlichen Sonderaufbereitungen bundesweit verfügbar bleibt. Soweit das statistische Material personenbezogene Daten enthält oder solche aus statistischem Material gespeichert sind, gebieten die Grundsätze des Datenschutzrechtes, solche Daten nicht länger zu verwahren, als ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

In welchem Rahmen von der Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, wird sich auch daran messen, ob und welche Regelungen eines noch zu erlassenden Archivgesetz-

zes für die Verahrungsfristen des in der öffentlichen Verwaltung entstehenden Datenmaterials allgemein getroffen werden.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Inhalt und Benutzung der statistischen Datenbank bedürfen im Hinblick auf die durch die statistische Ordnung eingeräumten Auskunftsrechte und festgelegten Übermittlungspflichten gegenüber der Datenbank einer detaillierten Regelung aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung. Zu den Regelungsgegenständen wird unter anderem der Grad der Aggregation der einzelnen näher bezeichneten Daten gehören.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.





